

HILFE FÜR KIDS

Förderrichtlinien der Spendenaktion des
Kreisjugendring München-Stadt

Stand 6/2006



I. Kriterien für die Vergabe

(1) Antragsberechtigt sind

(1.1) alle Einrichtungen und Projekte des Kreisjugendring München-Stadt;

(1.2) Jugendverbände und Gemeinschaften im Kreisjugendring München-Stadt bei förderungsfähigen Maßnahmen des Bereiches „Fahrten, Freizeiten und Erholungsmaßnahmen“ und des Bereiches „Internationale Jugendbegegnung“ der gültigen Richtlinien Aktivitätenförderung.

(2) Förderungswürdig sind sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche. Kinder und Jugendliche sind sozial benachteiligt, wenn ihre seelischen und körperlichen Grundbedürfnisse wegen Armut oder sonstiger ungünstiger äußerer Lebensbedingungen nicht oder nur unzureichend befriedigt werden und sie dadurch in ihrer Entwicklung beeinträchtigt sind.

(3) Bezuschusst werden Teilnahmebeiträge und ganze Maßnahmen/Projekte des KJR, die sich ganz oder überwiegend an sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche richten. Bezuschussungsfähig sind Honorare und Sachkosten; Inventar wird nicht gefördert. Nehmen an einer Maßnahme/einem Projekt auch Kinder und Jugendliche teil, die nicht Zielgruppe von Hilfe für Kids (HfK) sind, dann bezuschusst HfK die Maßnahme/das Projekt nur anteilig.

(4) Bei allen Maßnahmen/Projekten wird eine angemessene Eigenbeteiligung der Kinder/Jugendlichen erwartet. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

(5) Es werden nur Anträge bezuschusst, die vor der Durchführung der Maßnahme/des Projektes gestellt werden. Ein nachträglicher Defizitausgleich ist nicht möglich.

(6) Grundlage der Bezuschussung ist der vollständig ausgefüllte Antrag.

II. Verfahren

(1) Antragstellung Einrichtungen/Projekte des KJR München-Stadt:

(1.1) Der Antrag ist an die zuständige Abteilungsleitung zu schicken. Die Abteilungsleitung prüft den Antrag und gibt ihn mit einer Empfehlung an die Leitung Referat Grundsatzfragen weiter.

(1.2) Bei Veranstaltungen außerhalb der Einrichtungen, die stadtweit ausgeschrieben werden (nicht nur Kinder/Jugendliche, die üblicherweise in die Einrichtungen kommen), ist die Vorlage einer Kopie des München-Passes der betreffenden Kinder und Jugendlichen notwendig.

(1.3) Anträge von 400 Euro und darunter werden von der Referentin Grundsatzfragen entschieden. Anträge über 400 Euro werden von der Arbeitsgruppe „Hilfe für Kids“ entschieden.

(1.4) Die Anträge können laufend gestellt werden; es gibt keine Antragsfrist.

(1.5) Die zuständige Abteilungsleitung erhält eine Kopie des Bescheides an die Einrichtung/das Projekt.

(1.6) Eine fortlaufende Dokumentation der bezuschussten Maßnahmen/Projekte erfolgt durch das Referat Grundsatzfragen.

(2) Bezuschussung Einrichtung:

(2.1) Die Überweisung/Umbuchung des verbeschiedenen Betrages erfolgt auf der Grundlage des hierfür vorgesehenen Abrechnungsbogens nach Abschluss der Maßnahme/des Projektes entlang aller für die Maßnahme/das Projekt angefallenen Kosten. Sollte die Maßnahme/das Projekt über das laufende Haushaltsjahr hinausgehen, ist zum Ende des laufenden Haushaltsjahres eine vorläufige Abrechnung vorzulegen.

(2.2) Im Falle der Bezuschussung nach Ziffer II (1.2) sind auch bei der Abrechnung die Fotokopien der München-Pässe der geförderten TeilnehmerInnen beizulegen.

(3) Antragstellung Jugendverbände und Gemeinschaften im KJR München-Stadt:

(3.1) Die Förderungswürdigkeit der Kinder und Jugendlichen wird durch den München-Pass nachgewiesen.

(3.2) Jugendverbände und Gemeinschaften richten ihre Anträge an die Abteilung Jugendarbeit.

(3.3) Berechtigte Antragsteller sind die im Antrag Jugendverbandsförderung ausgewiesenen Finanzverantwortlichen der Verbände.

(3.4) Dem Antrag beizulegen ist die Ausschreibung der Maßnahme und eine Fotokopie des München-Passes.

(3.5) Nach Eingang und Prüfung in der Abteilung Jugendarbeit wird der Antrag mit einem entsprechenden Vermerk an das Referat Grundsatzfragen weitergegeben. Die Entscheidung läuft analog dem in Ziffer 1.3 benannten Verfahrens für die Einrichtungen und Projekte.

(3.6) Die Abteilungsleitung Jugendarbeit erhält eine Kopie des Bescheides.

(4) Bezuschussung Verbände:

(4.1) Es werden maximal 75 % des in der Ausschreibung genannten Teilnahmeentgeltes als Förderung übernommen.

(4.2) Die Überweisung des verbeschiedenen Betrages erfolgt nach Ablauf der Maßnahme auf der Grundlage des Bescheides und der Vorlage der Teilnahmebestätigung des geförderten Kindes/Jugendlichen. Diese sind über die Abteilung Jugendarbeit an das Referat Grundsatzfragen zu richten.

III. Bericht

Auf Anfrage ist über die bezuschussten Maßnahmen/Projekte ein Bericht zu erstellen.